

Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 1. Januar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 und Abs. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen	2
§ 2 Gebühren.....	2
§ 3 Auslagen und Entgelte	3
§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren, Entgelte und Auslagen	3
§ 5 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten	3
§ 6 Rückerstattung von Gebühren, Niederschlagung und Erlass	3
§ 7 Folgen der Nichtzahlung	4
§ 8 Ausnahmen	4
§ 9 Inkrafttreten und weitere Bestimmungen	5

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen

(1) Diese Satzung gilt für alle nach Art. 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 BayHIG erhobenen Gebühren und Entgelte an der Hochschule für Musik und Theater München.

(2) Die Höhe dieser Gebühren und die Erhebung von anderen Gebühren, Auslagen und Entgelten nach dem Bayerischen Kostengesetz (BayKG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), richten sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlagen 1 und 2).

(3) ¹Die Erhebung der Semesterbeiträge durch das Studierendenwerk München Oberbayern (Art. 121 Abs. 5 BayHIG) bleibt unberührt. ²Bezüglich der Folgen einer unterlassenen Zahlung dieser Semesterbeiträge (Versagung der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung) wird auf Art. 91 Abs. 4 BayHIG verwiesen.

(4) Zusätzlich gelten die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen des Freistaates Bayern.

(5) Nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen im Sinne dieser Satzung sind Gaststudierende, die gemäß §§ 15 und 16 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule immatrikuliert sind.

§ 2

Gebühren

(1) Die Hochschule für Musik und Theater München erhebt Gebühren für

1. die Teilnahme am Bewerbungsverfahren der Hochschule (Eignungsprüfung),
2. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende*r gem. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 BayHIG,
3. die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot gem. Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG,
4. Beglaubigungen von Bescheinigungen, Ausweisen, Zeugnissen und Dokumenten nach dem BayKG,
5. die ersatzweise Ausstellung von Studierendenausweisen, Zeugnissen, Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades und von vergleichbaren Dokumenten nach dem BayKG.

(2) Gebühren, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt.

§ 3 Auslagen und Entgelte

Die Hochschule für Musik und Theater München erhebt folgende Auslagen und Entgelte:

1. Ausleihe von Instrumenten je Ausleihvorgang (Versicherungsgebühren)
2. Fotokopien aus Akten
3. Aufwendungen für den Ersatz von Schlüsseln und Transpondern nach Verlust oder Beschädigung
4. Kostenerstattung bei Ersatz/Reparatur für nicht zurückgegebene oder beschädigte Gegenstände, die im Eigentum der Hochschule bzw. des Freistaates stehen
5. Lernhilfen (Kostenerstattung) und Exkursionen/Studienfahrten (soweit ein Kostenbeitrag von Studierenden vertretbar ist)
6. Bei Tonaufnahmen die Kosten zur Deckung des Materialaufwandes
7. Entgelte für die Überlassung von Räumen gemäß den Vorgaben der Immobilien Freistaat Bayern

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren, Entgelte und Auslagen

¹Die Gebühren nach § 2 und die Entgelte und Auslagen nach § 3 werden so bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfänger*innen angemessen berücksichtigt werden. ²Für gebührenpflichtige Weiterbildungsangebote nach § 2 Nr. 3 werden die Gebühren grundsätzlich kostendeckend erhoben; dies umfasst sämtliche Personal- und Sachkosten der Hochschule, die der Hochschule insgesamt aus dem Weiterbildungsangebot entstehen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

(1) ¹Sofern in den Anlagen zu dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entsteht die Fälligkeit, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Stelle der Hochschule, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

²Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) ¹Sofern in den Anlagen zu dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den*die Kostenschuldner*in fällig.

²Die Zahlung hat ausschließlich per Überweisung auf das genannte Konto der Hochschule zu erfolgen.

§ 6 Rückerstattung von Gebühren, Niederschlagung und Erlass

(1) ¹Eine Rückerstattung der jeweiligen Gebühr ist nur bei unverschuldetem Fernbleiben bzw. unverschuldeten Nichtantritt der Eignungsprüfung, des Weiterbildungsangebots oder des

Gaststudiums möglich. ²Die Rückerstattung ist von dem*der betroffenen Bewerber*in schriftlich zu beantragen und die Gründe für das unverschuldete Fernbleiben bzw. den unverschuldeten Nichtantritt sind von dem*der Bewerber*in gegenüber der Hochschule auf Verlangen glaubhaft zu machen. ³Bei einer Wiederholung der Eignungsprüfung fällt die Gebühr erneut an.

(2) Ratenzahlung oder Stundung sind nicht möglich.

(3) Für die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO).

§ 7

Folgen der Nichtzahlung

(1) ¹Werden die Gebühren nach § 2 nicht vollständig zum Zeitpunkt der Fälligkeit nach § 5 entrichtet und bleibt eine Mahnung und Zahlungsaufforderung der Hochschule mit angemessener Fristsetzung nach dem Fälligkeitszeitpunkt erfolglos, ist eine Teilnahme am Gaststudium bzw. an Weiterbildungsangeboten bzw. an der Eignungsprüfung nicht möglich. ²Im Falle des § 2 Nr. 1 kann die Bewerbung im weiteren Bewerbungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Folgen nach Absatz 1 ist der Zahlungseingang bei der Hochschule.

(3) Auf die Folgen der Nichtzahlung nach Absatz 1 Satz 2 wird im Online-Bewerbungsprozess hingewiesen.

§ 8

Ausnahmen

(1) Keine Gebühren werden erhoben für

1. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
2. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
3. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,

(2)¹Für Studienbewerber*innen sowie Studierende, die einen besonderen Härtefall nachweisen können, können die Gebühren ermäßigt werden oder es kann von einer Erhebung der Gebühren gänzlich abgesehen werden. ²Ein besonderer Härtefall liegt in der Regel vor, wenn die Gebührenerhebung aufgrund von finanziellen und/oder sozialen Umständen im Einzelfall unzumutbar ist; dies kommt insbesondere bei Studienbewerber*innen und Studierenden mit Fluchthintergrund in Betracht. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschulleitung unter Abwägung aller relevanten Umstände nach pflichtgemäßen Ermessen. ⁴Ein Anspruch auf eine positive Entscheidung der Hochschule nach Satz 1 besteht nicht.

(3) Um das Vorliegen etwaiger Ausnahmetatbestände nach dieser Vorschrift prüfen zu können, sind Studienbewerber*innen sowie Studierende verpflichtet, der Hochschule auf Anfrage alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Inkrafttreten und weitere Bestimmungen

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 4. April 2017, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 19. Dezember 2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 20. Dezember 2023.

München, den 20. Dezember 2023

Prof. Lydia Grün
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2023 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2023.

Anlage 1

Gebührenart	Gebührenhöhe
Teilnahme Bewerbungsverfahren (Fälligkeit bereits vor Einreichung der Bewerbung über BZM)	
Eignungsprüfung	50,00 €
Eignungsprüfung / Bewerbung für Studiengang in Kooperation mit der BayTAK	30,00 €
Eignungsprüfung / Bewerbung für mehrere Studiengänge / Folgeantrag	10,00 €
Teilnahme Studienangebot / Weiterbildungsangebot	
Jung-/ Gaststudium weniger als 5 SWS	100,00 €
Jung-/ Gaststudium 5 bis 8 SWS	200,00 €
Jung-/ Gaststudium mehr als 8 SWS	300,00 €
Zertifikat Meisterklasse	2.000,00 €
Ausstellung von Zweitschriften	
Studierendenausweis	15,00 €
Dienstausweis	15,00 €
Kopierkarte	5,00 €
Bescheinigung über abgelegte Leistungen/ Zeugnis/Verleihung des akademischen Grades	20,00 €
Bescheinigungen bei eingeschriebenen Studierenden	
Erstellung und Beglaubigung von Fotokopien von Originalen für Zwecke der Hochschule für Musik und Theater München	gebührenfrei
Bescheinigungen bei nicht eingeschriebenen Studierenden	
sonstige Bescheinigungen / Beglaubigungen	10,00 €
soweit fremdsprachlich	20,00 €

Anlage 2

Auslagen / Entgelt	Entgelthöhe
--------------------	-------------

Kostenerstattung

Zweitausgabe Transponder	20,00 €
Ersatz von Schlüsseln	entstandene Kosten
für nicht zurückgegebene/reparaturbedürftige Gegenstände (elektronische Kleinteile)	entstandene Kosten
Materialaufwand bei Tonaufnahmen	entstandene Kosten
Lernhilfen	entstandene Kosten
pro Kopie	0,15 €
Versicherungsgebühr / Ausleihe von Instrumenten	entstandene Kosten

Kostenbeteiligung

bei Exkursionen / Studienfahrten	soweit Kostenbeitrag vertretbar
----------------------------------	---------------------------------